

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Velobörse Schaffhausen

Für alle Personen, die an der Velobörse verkaufen oder kaufen

1. Organisation – Regeln

- a. Pro Velo Schaffhausen organisiert die Velobörse und stellt als Vermittlerin den Börsenplatz, die Verkaufsinfrastruktur und das Personal zur Verfügung.
- b. Es werden nur Velos in fahrtüchtigem Zustand angenommen. Die detaillierten Qualitätsvorgaben (Annahmeregeln) für die Velos sind auf der Website von Pro Velo Schaffhausen unter Velobörse beschrieben.
- c. Umtriebe infolge technischer Mängel an Velos werden den Verkaufenden verrechnet.
- d. Die Zeiten für Abgabe und Verkauf sind auf der Homepage ersichtlich. Mitglieder von Pro Velo haben den Vorteile, dass sie bereits am Freitag Velos kaufen können.
- e. Den Anweisungen des Börsenpersonals ist Folge zu leisten.
- f. Nach Schluss der Velobörse Schaffhausen verfügt Pro Velo über nicht abgeholte Velos oder Verkaufserlöse.

2. Verkaufspreis - Kommission

- a. Der Preis wird von den Verkaufenden bestimmt. Pro Velo Schaffhausen kann den Verkaufspreis nicht beeinflussen. Der Mindestpreis und die Preis-Abstufungen sind auf der Preisliste ersichtlich und sind verbindlich.
- b. Vom angeschriebenen Verkaufspreis geht bei erfolgreichem Verkauf eine Vermittlungsgebühr (Kommission) gemäss Preisliste an Pro Velo Schaffhausen.
- c. Der Verkaufserlös ist auf der Preisliste ersichtlich.
- d. Über die Vermittlungsgebühr (Kommission) von Pro Velo Schaffhausen wird nicht verhandelt.

3. Rechtliches - Haftungsausschluss

- a. Rechtlich gesehen findet der Verkauf zwischen Verkaufenden und Kaufenden statt.
- b. Pro Velo Schaffhausen vermittelt an der Velobörse die Velos zwischen Verkaufenden und Kaufenden und übernimmt keine Garantie für die angebotenen Velos.
- c. Für eventuelle Mängel an den Velos übernimmt Pro Velo Schaffhausen keine Haftung. Die Kaufenden werden auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen.
- d. Pro Velo Schaffhausen unternimmt alles, um Diebstahl zu unterbinden.
- e. Für eventuelle Schäden oder Verluste übernimmt Pro Velo Schaffhausen keine Haftung.
- f. Mit der Teilnahme an der Velobörse durch das Bringen oder das Kaufen von Velos werden die vorliegenden Geschäftsbedingungen akzeptiert.
- g. Für die Velobörse Schaffhausen besteht eine Datenschutzerklärung, die auf der Homepage eingesehen werden kann.
- h. Der Gerichtsstand ist Schaffhausen.

Für private Verkäuferinnen und privater Verkäufer

4. Veloannahme von Privaten

- a. Wer sein Velo an die Velobörse bringen will, erfasst es vorgängig mit Vorteil online auf schaffhausen.veloboersa.ch. Verkaufspreise gemäss Preisliste eintragen.
- b. Für jedes online erfasste Velo muss das entsprechende Velo-Blatt (PDF) ausgedruckt und an die Velobörse mitgebracht werden. Das Vorgehen und die Inhalte sind auf der Website schaffhausen.veloboersa.ch beschrieben.

- c. Bei der Annahme des Velos muss die Verkäuferin beziehungsweise der Verkäufer einen gültigen Identitätsausweis zeigen.
- d. Privatpersonen können **maximal drei Velos** an die Velobörse bringen. Ab vier Velos müssen sich auch Privatpersonen als Händlerin oder Händler registrieren. Die Hinweise für Händlerinnen und Händler sind nachfolgend aufgeführt.
- e. Die Verkäuferin beziehungsweise der Verkäufer muss während der Velobörse nicht anwesend sein.

5. Bei Verkaufserfolg

- a. Wenn das Velo oder Zubehör verkauft wurde, erhält die Verkäuferin / der Verkäufer umgehend eine E-Mail (sofern bei der Anmeldung angegeben).
- b. Wer keine E-Mail hinterlegt hat, muss sich vor dem auf der Homepage bekannt gegebenen Börsenschluss an der Kasse der Velobörse über den Verkaufstatus erkundigen.

6. Auszahlung

- a. Wer bei der Anmeldung seine Bankkonto oder Postfinance IBAN Nummer angegeben hat, dem / der wird bis spätestens 10 Werktage nach Abschluss der Velobörse der Verkaufserlös überwiesen.
- b. Ohne hinterlegte IBAN Nummer, kann der Verkaufserlös an der Kasse bis zum Abschluss der Velobörse abgeholt werden. Der Verkaufserlös wird nur gegen den gültigen Beleg ausbezahlt.

7. Abholung nicht verkaufter Velos und Zubehör

- a. Sie müssen am Börsentag spätestens bis zum auf der Homepage bekannt gegebenen Börsenschluss abgeholt werden.
- b. Velos und Zubehör werden nur gegen den gültigen Beleg ausgehändigt und werden beim Ausgang kontrolliert.
- c. Nicht abgeholte Velos und nicht abgeholtes Zubehör gehen in den Besitz von Pro Velo oder an gemeinnützige Organisationen über.

Für Velohändlerinnen und Velohändler

8. Zulassung und Regeln von Händlern

- a. Velohändlerinnen und Velohändler müssen ihre Registrierung als Händlerin oder Händler vorgängig per Mail an die Geschäftsstelle von Pro Velo Schaffhausen beantragen.
- b. Anmeldungen müssen mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Velobörse erfolgen.
- c. Die Standgebühr beträgt CHF 10 pro Velo. Die Standgebühr wird nur bei nicht verkauften Velos erhoben und nach der Börse zusammen mit dem Verkaufserlös abgerechnet.
- d. Über die Zulassung als Velohändlerin oder Velohändler bestimmt Pro Velo Schaffhausen. Eine bereits einmal getätigte Zulassung kann jederzeit von Pro Velo und ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.
- e. Velohändlerinnen und Velohändler müssen an der Börse einen gültigen Identitätsausweis vorlegen.
- f. Pro Velo informiert die Velohändlerinnen und Velohändler vor der Börse, ab wann die Velos auf dem Börsenplatz aufgestellt werden dürfen.
- g. Pro Velo legt aufgrund der Platzkapazität eine maximale Anzahl Velos fest. Pro Velo entscheidet wie viele Velos eine Velohändlerin oder ein Velohändler zum Verkauf anbieten darf.
- h. Pro Velo legt Wert auf eine funktionstüchtige Qualität der Velos und legt die Rahmenbedingungen fest (Annahmeregeln). Die Beratung vor Ort ist berechtigt, Velos vom Verkauf auszuschliessen und die Kunden auf Mängel aufmerksam zu machen.
- i. Jede Velohändlerin und jeder Velohändler erfasst seine Velos online auf schaffhausen.veloboersa.ch vorgängig zur Velobörse.

- j. Für jedes online erfasste Velo muss das entsprechende Velo-Blatt (PDF) ausgedruckt und in einem wasserfesten Sichtmäppchen am Velo befestigt werden.
- k. Ebenfalls ausgedruckt werden muss die Veloliste. Sie führt alle Velos auf, die an die Börse gebracht werden. Die Veloliste muss vor Börsenbeginn bei der Annahme vom Börsenpersonal eingecheckt werden.
- l. Am Börsentag dürfen Velos nur über Pro Velo verkauft werden. Der Verkauf vor und auch nach der Börse ist nicht erlaubt. Nichteinhalten dieser Regelung kann zum Ausschluss führen.
- m. Die Velohändlerinnen und Velohändler sind verpflichtet die Herkunft der Velos nachweisen zu können und die Rahmennummern bei der Registrierung wahrheitsgetreu zu erfassen. Bei Rückfragen durch die Polizei oder andere, müssen Name, Vorname, Adresse, PLZ und Ort des Verkäufers mitgeteilt werden können. Nichteinhalten dieser Regelung kann zum Ausschluss führen.
- n. Pro Velo garantiert und haftet nicht für die reguläre Durchführung der Velobörse. Die Velobörse kann in ausserordentlichen Fällen auch kurzfristig abgesagt oder frühzeitig beendet werden (z.B. Unwetter, Panne Lieferwagen mit Börsenmaterial, Unfall, usw.)

9. Verkaufserfolg – Auszahlung

- 10. Bei Verkaufserfolg wird die Händlerin oder der Händler per E-Mail informiert. Vom angeschriebenen Verkaufspreis zieht Pro Velo eine Vermittlungsgebühr (Kommission) gemäss Preisliste ab.
- 11. Die Händlerinnen und Händler erhalten nach Ende der Börse ihre Verkaufs-Liste per Mail. Darauf sind alle verkauften Velos mit der entsprechenden Verkaufserlös-Summe sowie die nicht verkauften Velos aufgeführt.
- 12. Die Händlerinnen und Händler müssen bei der Registrierung als Velohändlerin oder Velohändler eine gültige IBAN-Nummer bekannt geben. Der Verkaufserlös abzüglich der Standgebühren für die nicht verkauften Velos wird nach der Velobörse spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen elektronisch überwiesen.

Für Käuferinnen und Käufer

- 13. Mitglieder von Pro Velo Schaffhausen haben bereits am Freitag die Möglichkeit, Velos zu kaufen. Wer noch nicht Mitglied ist, kann sich an der Velobörse einschreiben. Die Öffnungszeiten der Velobörse sind auf der Homepage von Pro Velo ersichtlich.
- 14. Am Vorabend und während der Börse können auf schaffhausen.veloboersa.ch bereits die vorgängig registrierten Velos angeschaut werden. Ein Teil wird aber erst an der Velobörse erfasst. Über die Plattform können keine Velos gekauft werden.
- 15. Die Bezahlung der Velos erfolgt in bar oder mit Twint. Bezahlung mit Debit- oder Kreditkarten ist nicht möglich. Bei Bezahlung mit Twint wird ein Kostenbeitrag von 1.3 %, aufgerundet auf den nächsten Franken, fällig. Ein Bankomat befindet sich in der Nähe beim Schützenhaus.
- 16. Testfahrten mit den Velos sind nur auf dem ausgewiesenen Areal der Velobörse möglich.
- 17. Um das Areal mit dem gekauften Velo verlassen zu können, muss der gültige Beleg für die Bezahlung vorgewiesen werden.